

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Erstellt durch:
Infraserp Höchst & Co. Höchst KG
Geschäftsfeld Umwelt/Sicherheit/Gesundheit
Arbeitsschutz und Anlagensicherheit
Industriepark Höchst C 769

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlagenteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	3
2 Reinigung im Betrieb und Ausbau von Anlagenteilen	3
3 Abgabe von Anlagenteilen	3
4 Kennzeichnung von Anlagenteilen	3
5 Ausstellung eines Arbeitserlaubnisscheines	3
6 Reinigung in der Werkstatt	4
7 Abgabe von Anlagenteilen an fremde Firmen	4
Anhang: Muster eines Anhängers zur Kennzeichnung von Anlagenteilen	6

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlagenteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

1 Zweck

Die Sicherheitsrichtlinie regelt die Abgabe von Teilen chemischer Anlagen, (z. B. Behälter, Silos, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Mess- und Regelgeräten im Folgenden „Anlagenteile“ genannt), in denen gefährliche Stoffe eingesetzt wurden.

2 Reinigung im Betrieb und Ausbau von Anlagenteilen

Die Anlagenteile sind vor dem Ausbau durch den Betrieb zu reinigen.

Bestehen Zweifel am Erfolg der Reinigung, sind für den Ausbau die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (siehe SR 1 und SR 1.3) auf einem Arbeitserlaubnisschein bzw. Arbeitsfreigabeschein vorzuschreiben.

Nach dem Ausbau sind weitere Reinigungsarbeiten vom Betrieb durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Sind zum Ausbau Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen bzw. Arbeiten mit Zündgefahren durchzuführen, sind zusätzlich die Sicherheitsrichtlinien SR 1.1 bzw. SR 1.2 zu berücksichtigen.

3 Abgabe von Anlagenteilen

Vom Abgeber muss sichergestellt werden, dass die gefährlichen Stoffe entweder restlos entfernt wurden oder die übernehmende Stelle, die für die sichere Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen erhält.

Ist sichergestellt, dass keine gefährlichen Stoffe vorhanden sind, ist dies auf den Abgabepapieren zu vermerken.

Lässt sich das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen nicht völlig ausschließen, ist hierauf in den Abgabepapieren hinzuweisen und ein Arbeitserlaubnisschein auszustellen. Anlagenteile dürfen an ein Apparatelager nur abgegeben bzw. in einer Schrottmulde gesammelt werden, wenn die Teile frei von gefährlichen Stoffen sind.

4 Kennzeichnung von Anlagenteilen

Anlagenteile, die abgegeben werden, sind mit einem Anhänger zu kennzeichnen (Muster siehe Anhang).

Werden mehrere Anlagenteile z. B. in einer Mulde oder in einer Gitterboxpalette abgegeben, ist ein Anhänger an der Mulde bzw. Palette zu befestigen.

Bei der Lagerung von Anlagenteilen bleibt der Anhänger bis zur Wiederverwendung oder Verschrottung am Anlagenteil bzw. an der Mulde/Gitterboxpalette befestigt.

5 Ausstellung eines Arbeitserlaubnisses

Bei Abgabe von Anlagenteilen mit gefährlichen Stoffen ist ein Arbeitserlaubnisschein gemäß Sicherheitsrichtlinie SR 1 auszustellen.

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlagenteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Blatt 1 des Arbeitserlaubnisscheines ist an den Anlagenteilen zu befestigen (z. B. in einer Klarsichthülle) oder mit den Anlagenteilen zu übergeben. Eine Kopie von Blatt 1 des Arbeitserlaubnisscheines ist an die Abgabepapiere zu heften.

Blatt 3 und 4 verbleiben beim Aussteller.

Blatt 2 ist zu vernichten.

Die gefährlichen Stoffe sind im Arbeitserlaubnisschein aufzuführen.

Unter Abschnitt A sind durchgeführte Reinigungsarbeiten und das verwendete Reinigungs- oder Neutralisationsmittel anzugeben. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Abschnitt B aufzuführen. Nicht zutreffende Felder des Arbeitserlaubnisscheines sind unter „Nein“ als nicht zutreffend anzukreuzen.

Werden vom Abgeber gleichartige Anlagenteile mit der gleichen Kontamination wiederholt an eine Werkstatt abgegeben, kann zwischen dem Abgeber und der Werkstatt die Ausstellung eines Dauer-Arbeitserlaubnisscheines vereinbart werden. Diese Arbeitserlaubnis gilt maximal für ein Jahr.

Werden Anlagenteile mit gefährlichen Stoffen von einer firmeneigenen Werkstatt weitergegeben, muss die weitergebende Stelle dafür sorgen, dass in jedem Fall ein Arbeitserlaubnisschein mit den erforderlichen Angaben zusammen mit dem Anlagenteil übergeben wird.

Treten Abweichungen von den im Dauerarbeitserlaubnisschein festgelegten Randbedingungen (wie Gefahrstoffe, Sicherheitsmaßnahmen) auf, erlischt dessen Gültigkeit. Es muss ein neuer Arbeitserlaubnisschein ausgestellt werden.

6 Reinigung in der Werkstatt

Anlagenteile mit Resten gefährlicher Stoffe sind in den Werkstätten erneut zu reinigen. Gegebenenfalls sind die Anlagenteile zu zerlegen (z. B. bei mehrstufigen Kreiselpumpen, Hohlwellen, Teile mit verdeckten Bohrungen oder Kammern).

Ist nicht auszuschließen, dass auch nach durchgeführter Reinigung Reste gefährlicher Stoffe vorhanden sein können, dürfen die Teile nur mit einem Arbeitserlaubnisschein weitergegeben werden (siehe Pkt. 5).

7 Abgabe von Anlagenteilen an fremde Firmen

Werden Anlagenteile mit Resten gefährlicher Stoffe an fremde Firmen zur Instandsetzung bzw. zur Verschrottung übergeben, ist der folgende Hinweis zum Bestandteil der Bestellung zu machen:

Die Anlagenteile können noch Reste gefährlicher Stoffen enthalten. Sie haben für die Durchführung der Arbeiten (Instandsetzung oder Verschrottung) erforderliche Sicherheitsmaßnahmen anzuweisen.

Die/der gefährlichen Stoffe und die Schutzmaßnahmen sind im Arbeitserlaubnisschein aufgeführt, der mit dem Anlagenteil übergeben wird und der Bestellung beigelegt ist. Ohne Beachtung dieser Maßnahmen dürfen die Anlagenteile nicht bearbeitet werden. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bleibt ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Generell sind in der Bestellung folgende Angaben zu machen:

- abgebende Stelle: Name, Anschrift, Telefon-, Fax-Nummer
- Werkarzt/Betriebsarzt: Telefon-, Fax-Nummer

Sofern das Vorhandensein von Resten gefährlicher Stoffe nicht auszuschließen ist, sind auf dem Anhänger die Stoffe zu benennen sowie die Telefonnummer/Faxnummer des Werkarztes/Betriebsarztes anzugeben.

Damit ist sichergestellt, dass bei etwaigen Verletzungen durch die gefährlichen Stoffe direkt Auskünfte eingeholt werden können.

SR 1.4 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlageteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Anhang: Vorderseite

Gerät/Anlagenteil: _____
Nummer: _____
Arbeitsauftrag/Lieferschein Nr.: _____
Gesellschaft / Werk: _____
Betrieb: _____ Geb.: _____
Telefon: _____ Fax: _____
Datum: _____

Unterschrift Betriebsleiter/bevollmächtigter Vertreter
Dieses Anlagenteil wurde gereinigt,
<input type="checkbox"/> es ist frei von gefährlichen Stoffen
<input type="checkbox"/> es ist nicht auszuschließen, dass noch Reste gefährlicher Stoffe vorhanden sind
<u>siehe Rückseite</u>

Anhang : Rückseite

<p>Stoffe:</p> <p>Die Anlagenteile können noch Reste von gefährlichen Stoffen enthalten. Es ist daher unerlässlich, dass Sie die für die Durchführung der Arbeiten (Instandsetzung oder Verschrottung) erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen und auch die sonstigen einschlägigen Schutzbestimmungen beachten.</p> <p>Die Art der gefährlichen Stoffe und die Schutzmaßnahmen sind in dem Arbeitserlaubnisschein aufgeführt, der mit dem Anlagenteil übergeben wird und der Bestellung beigelegt ist. Ohne Beachtung dieser Maßnahmen dürfen die Anlagenteile nicht bearbeitet werden. Diese Angaben können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Deshalb sind Sie auch nicht von den Sie betreffenden Sorgfaltspflichten als Arbeitgeber befreit.</p> <p>Bei allen Arbeiten an den Anlagenteilen sind die auf dem Arbeitserlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Sollten Personen belästigt oder verletzt werden, sind unter Nennung des Stoffes beim abgebenden Betrieb (Vorderseite) oder beim Werksarzt / Betriebsarzt, Telefon Nummer: _____ Fax Nummer: _____ Auskünfte einzuholen.</p>
